

Das Gesetz wird daher nach unsern Ansichten die verschiedenen Fälle in der Hauptsache in folgender Weise unterscheiden müssen. Es wird nämlich

A. die Einrede und den Beweis der Wahrheit mit der Wirkung zulassen, daß dadurch die Klage oder Anklage, wegen Verletzung der Ehrenrechte eines Andern durch den Gebrauch der Presse, niedergeschlagen wird:

a) Wenn die Beschuldigung eine Amtshandlung eines Staatsbeamten berührt oder zum Inhalt hat.

b) Wenn sie zwar nicht eigentliche Amtshandlungen der Staatsbeamten, wohl aber solche Handlungen oder Verhältnisse derselben berührt, die mit ihrer nothwendigen Amtsehre und ihrem nothwendigen persönlichen Ansehen unverträglich sind, also in besonderer Anwendung für unsern Staat auf solche Handlungen oder Verhältnisse, die nach den Bestimmungen des Staatsdienergesetzes zur Entlassung im administrativen Wege führen können.

c) Wenn die Beschuldigung eine solche Handlung zum Inhalt hat, welche nach den Bestimmungen des peinlichen Gesetzbuchs ein Verbrechen ist, ohne Unterschied, ob der Beschuldigte ein öffentlicher Beamter oder ein Privatmann ist;

d) Wenn die Beschuldigung oder die Bekanntmachung solche Thatfachen oder Privathandlungen eines Andern zum Inhalt hat, die mit meinen privatrechtlichen Verhältnissen in solcher Beziehung stehen, daß die Bekanntmachung in Ansehung derselben als Rechtsverfolgungs- oder Rechtsvertheidigungsmittel erscheint, nicht als Handlung, aus der bösen Absicht vollführt, den Andern widerrechtlich zu beleidigen, zu kränken, zu beschädigen, oder Rache gegen ihn zu üben.

B. Das Gesetz wird hingegen die Einrede und den Beweis der Wahrheit nicht zulassen, sondern die Bekanntmachung ohne alle Rücksicht auf Wahrheit oder Unwahrheit des Bekanntgemachten als Preservergehen bestrafen, wenn von reinen Privathandlungen, von Privatverhältnissen, von dem Privatleben eines Andern die Rede ist, wovon ich irgend eine Beziehung der vorher bezeichneten Art zur Sphäre meiner eigenen Rechtsverhältnisse nicht nachzuweisen vermag.

Wir legen großes Gewicht auf diese Unterscheidungen, das größte auf die Bestimmung, die in den Fällen der letztern Art alle lästernden Bekanntmachungen, welche das Privatleben, reine Privathandlungen und Privatverhältnisse zum Inhalt haben, unbedingt verbietet, und als Preservergehen bestraft, ohne alle Rücksicht auf die Wahrheit oder Unwahrheit derselben.

Die Gründe dafür sind eben so einfach als einleuchtend.

Wir wollen die Ehre der Bürger nicht ohne Gewinn für das öffentliche Wohl in tägliche Gefahr stellen. Das Privatleben gehört nicht der Öffentlichkeit an. Die Presse, nach ihrer hohen Bestimmung der Erörterung, Vertheidigung und Förderung der höchsten Interessen des Staates und der Menschheit geweiht, soll nicht herabsinken zum gemeinen Werkzeuge gemeiner Fraubaserei und Schmähsucht. Wir wollen die Ruhe der Familien, den Frieden der Ehen, die Ehre der Frauen nicht rettungslos preisgeben boshafter Verleumdungssucht.

Die große Mehrheit der Menschen, darunter namentlich alle edlern und bessern, kennen keine höhern Güter unter der Sonne, als den Frieden in ihren häuslichen Verhältnissen, den stillen, ruhigen Besitz ihres bürgerlichen guten Namens. Sie halten es mit Recht für eine der heiligsten Pflichten des Staates, diese unschätzbaren Güter seiner friedlichen Bürger gegen die giftigen Pfeile der Lästerung und Verleumdungssucht zu bewahren. Die Bestimmung des Gesetzes, das wir vorschlagen, bietet das nothwendige Mittel dazu.

Sie ist aber auch nöthig im Interesse der Pressfreiheit selbst, die ohne sie allzuleicht und allzubald ausarten würde zur Lasterpo-

saune der Leidenschaft und niedriger Schmähsucht, keinen guten Namen, keine Privat-Ehre schonend.

Iren wir uns, wenn wir befürchten, daß sie, ohne diese Bestimmung, wodurch wir sie gegen sich selbst in Schutz nehmen wollen, allzubald, statt einer Wohlthäterin, erscheinen möchte als eine Ekel erregende Klatscherin, als eine unerträgliche Plage, deren Wiederverbannung eben so lebhaft gewünscht und begehrt werden möchte, als wir jetzt ihre Einführung begehren? —

Das Hauptmittel bietet sicherlich die vorgeschlagene Verfügung des Pressegesezes dar, zu deren Empfehlung, wenn sie noch solcher bedarf, wir uns endlich noch auf eine große Autorität von entscheidendem Gewicht berufen dürfen, nämlich auf die Gesetzgebung, die über diesen Punct im Mutterlande der freien Presse, in England, besteht, mit ganz den nämlichen Verfügungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Einrede und des Beweises der Wahrheit, welche vorstehend in Vorschlag gebracht worden sind.

### Ein Wort

in Bezug auf den Aufsatz im gestrigen Tageblatte u. d. T.: „Ein Herzenswunsch.“

Im gestrigen Tageblatte befindet sich ein Aufsatz, betitelt: „Ein Herzenswunsch,“ des Inhalts: das Königshaus möge sich der protestantischen Kirche wieder zuwenden, Prinz Albert möge sich mit einer protestantischen Prinzessin vermählen und seine Kinder protestantisch erziehen lassen. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat den am Schlusse desselben ausgedrückten Wunsch: „Andere Männer möchten diese Idee weiter ausführen, und zu einer in diesem Sinne an den König zu richtenden Petition auffordern“ — auch noch direct brieflich an mich gerichtet, und dies giebt mir erwünschte Veranlassung, meine Ansicht über diese Sache hier auszusprechen.

Der Wunsch, den Herr K. ausdrückt, ist nicht neu; im Jahre 1830 wurde er ebenfalls laut — doch ist man damals meines Wissens bis zu einer Petition an den König nicht gegangen. Ich hätte nicht geglaubt, daß man 17 Jahre später eine solche versuchen würde; ich hätte nicht geglaubt, daß die großen Fortschritte, welche während dieser Zeit die Ansichten über Gewissensfreiheit, gegenseitige Duldung und Parität der Confessionen, Trennung des Staatlichen vom Kirchlichen u. s. w. gemacht haben, heutzutage noch einem Gedanken und Wunsche Raum geben könnten, welcher allen diesen Ansichten geradezu Hohn spricht. Wir verlangen Gewissensfreiheit und Freiheit des religiösen Bekenntnisses für jeden Staatsbürger — und hier wird dem Königshause zugemuthet, seinen Glauben zu verläugnen, und zu einem anderen überzugehen. Unsere constitutionelle Gesetzgebung hat ausdrücklich Bestimmung getroffen, daß jeder Gewissenszwang, jedes unfreie Vorausversprechen in Bezug auf die confessionelle Erziehung der Kinder ferngehalten werde — und hier will man den künftigen Thronerben zu einem solchen Versprechen im Voraus nöthigen. Aufklärung und Toleranz haben längst den Begriff der „alleinseligmachenden Kirche,“ welchen die katholische Kirche sich beilegte in seiner Nichtigkeit gezeigt und gleiche Berechtigung für alle Confessionen beansprucht, zum Theil auch durchgesetzt — und hier wird dieser Begriff wieder in seiner vollen Schärfe hervorgesucht und auf die protestantische Kirche angewandt, welcher er, ihrem Wesen nach, noch viel fremdartiger ist.

Der Verf. erinnert an den unglücklichen 12. August und meint: Gerüchte von jesuitischem Einfluß, von Unterdrückung der neuen Reformbestrebungen in der katholischen wie in der protestantischen Kirche hätten nicht Platz gewinnen können, wenn Sachsens Königshaus dem Protestantismus angehörte.

Ich hätte sehr gewünscht und mit mir gewiß viele meiner Mit-